

Vorlage Nr. 19/0014

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	22.01.2019	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge - Sachstandsbericht

Begründung:

1. Rückblick

Mit Ratsbeschluss vom 26.11.2015 wurde die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge in Gladbeck beschlossen. Dies erfolgte durch Beitritt zur Rahmenvereinbarung des Landes NRW zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V. mit §§ 1 und 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Der Stadt Gladbeck wurde die Bundesknappschaft (BKN) als zuständige Krankenkasse zugewiesen. Die elektronische Gesundheitskarte wurde zum 01.01.2017 in Gladbeck in Kraft gesetzt.

Asylbewerber/innen erhalten in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes Grundleistungen nach § 3 und Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG. Dazu wurden bis zum 31.12.2016 im Bedarfsfall quartalsgültige Behandlungsscheine ausgestellt. Die Abrechnung erfolgte aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Kreis Recklinghausen. Personal- und Sachkosten wurden dem Kreis nach einem Schlüssel der Gesamtbehandlungskosten des Vorjahres erstattet. Im Jahr 2016 betrug dieser Anteil 17,38 % = 14.704,79 €. Dies entspricht 7,15 % der Behandlungskosten, ohne kostenintensive Krankenhaus- oder sonstige therapeutische Behandlungen.

Mit der Einführung der eGK sind nunmehr Asylbewerber/innen auch in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts mit einer Gesundheitskarte versorgt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Eine professionelle, effiziente und effektive Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten ist damit gewährleistet. Die Stigmatisierung durch Sonderbehandlung ist ausgeschlossen. Der Leistungsumfang richtet sich grundsätzlich nach den §§ 4 und 6 AsylbLG, der nicht den vollen Umfang der Gesundheitsleistungen für regulär Krankenversicherte beinhaltet.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau in den Gemeinden geleistet. Personalkosteneinsparungen sind seriös in Summen nicht zu beziffern, betreffen jedoch nicht nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Soziales und Wohnen, sondern auch die der Kreisverwaltung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

2. Früherer bürokratischer/personeller Aufwand

Die Krankenhilfe für Asylbewerber/innen wurde vor Einführung der eGK durch das Amt für Soziales und Wohnen in Form von quartalsgültigen, bedarfsweise ausgestellten Krankenscheinen sichergestellt. Die über die Grundleistung hinausgehenden Versorgungsbedürfnisse wie Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz, Physio- und Psychotherapien, eventuell auch Operationen, bedurften eines Antrages und einer besonderen behördlichen Genehmigung. Unter Vorlage einer Schweigepflichtentbindung erfolgte die medizinische Beurteilung des jeweiligen Antrages durch den Amtsarzt des Kreisgesundheitsamtes. Erst nach dessen Begutachtung und Feststellung der medizinischen Notwendigkeit der beantragten Maßnahme oder Leistung entschied die Sachbearbeitung im Amt für Soziales und Wohnen, gestützt auf die Aussage des Amtsarztes, über die beantragte Leistung. Widerspruchs- und Klageverfahren wurden durch die Sachgebietsleitung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt durchgeführt.

2. Kosten

Die Abrechnungen für die Behandlungskosten des Jahres 2017 liegen seit November 2018 in Höhe von 1.180.975,- € vor. Die an die Bundesknappschaft zu leistenden Verwaltungskosten sind in dieser Summe bereits enthalten. Die Quartalsabrechnungen sind aufgrund einer IT-Umstellung der BKN zeitverzögert erstellt worden.

Bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung hat die Bundesknappschaft auf die vereinbarten Vorauszahlungen verzichtet, sodass wegen verspäteter Abrechnungen keine zusätzlichen Belastungen für die Stadt Gladbeck entstanden sind.

Eine Rückstellung in Höhe von 1.196.726,- € war vorgenommen worden und die Rechnungen können entsprechend beglichen werden. Aufgrund der notwendigen Prüfung der Abrechnungen wurde zunächst eine Abschlagzahlung vorgenommen. Die endgültige Rechnungsstellung wird nach entsprechendem Abgleich jetzt erfolgen.

Die Professionalität der gesetzlichen Krankenkassen (hier BKN) hinsichtlich der Aushandlung von Rabattverträgen mit Krankenhäusern und Anbietern von Medikamenten und Hilfsmitteln sowie die fachgerechte Bewilligung und Abrechnung sollten zu Vergünstigungen gegenüber dem vorherigen Abrechnungsverfahren geführt haben.

3. Vergleichszahlen

Im Jahresdurchschnitt 2017 haben 624 Personen die eGK in Anspruch genommen. Bei Berücksichtigung der Zahlung an die BKN sind damit Kosten i.H. von 1.893 € jährlich je angemeldeter Person (einschließlich Verwaltungskostenpauschale) entstanden.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW hat zur Evaluierung der Kostenpauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FLüAG NRW) auf der Grundlage eines Pauschalerstattungssystems ein Gutachten in Auftrag gegeben. Nach dortigen Feststellungen wurden im Referenzjahr 2017 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt in kreisangehörigen Gemeinden mit 2.094 € je Person beziffert.

Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes betragen im Jahr 2016 die Kosten der Krankenbehandlung in der Gesetzlichen Krankenversicherung 2.516 € je Einwohner/Einwohnerin in Deutschland.

Bei Berücksichtigung dieser Vergleichszahlen sind die ermittelten Kosten der eGK für Geflüchtete nach § 264 Abs. 1 SGB V durchaus angemessen.

Ein Vergleich mit den Krankenhilfeleistungen in Gladbeck der vergangenen Jahre ist leider nicht möglich, da die durch den Kreis Recklinghausen vorgenommen Abrechnungen sehr zeitversetzt erfolgt sind und nach wie vor erfolgen. Noch im Jahr 2018 wurden Abrechnungen aus dem Jahr 2016 vorgelegt und beglichen.

Kalenderjährlich betrachtet stehen den anfallenden Kosten damit nicht mehr die Personen gegenüber, die sie verursacht haben. Die Kosten sind damit nicht in Bezug zu den jeweiligen Berechtigten zu setzen, um einen entsprechenden Durchschnitt zu erhalten.

Ein Kostenvergleich je Leistungsempfänger ist daher nicht realistisch. (Vergleiche Vorlage 18/0202 vom 07.05.2018)

4. Entwicklung

Mit der jeweiligen quartalsweisen Rechnungsstellung sind die Behandlungskosten kontinuierlich gesunken. Dies geht einher mit der Anzahl der Personen, die noch Leistungen nach § 3 und Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG erhalten. Im 1. Quartal 2017 waren dies 854 Personen, im 4. Quartal nur noch 459 Personen.

Am 13.12.18 waren nur noch 235 Personen im Besitz der eGK. Bei Berücksichtigung gleicher Kostenentwicklung und ähnlich starkem Zuzug ist für diesen Personenkreis lediglich ein Betrag von 480.000 € anzusetzen. Hierin ist die seit dem 01.01.2018 geänderte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12,82 € je Versicherten und Monat bereits enthalten (vorher 8 %).

Eine verlässliche Prognose hinsichtlich weiterer Zuweisungen ist nicht möglich. Nach angekündigter neuer Zuweisungspraxis sollen möglichst nur noch anerkannte Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive zugewiesen werden. Diese Personen wären nicht von einer Krankenhilfeversorgung über die eGK nach § 262 Abs. 1 SGB V betroffen.

5. Weitere Krankenhilfeleistungen

Die bisherigen Ausführungen und Berechnungen betreffen lediglich den Kreis der Berechtigten nach § 3 AsylbLG. Nach Ablauf von 15 Monaten Aufenthalt haben Asylbewerber/innen gemäß § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII, sofern sie ihren Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Dies bedingt den Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V und die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu Lasten der Kommune. Hierbei hat der Asylbewerber/die Asylbewerberin die freie Wahl der Krankenkasse. Mit Stand vom 13.12.2018 erhalten insgesamt 202 Personen diese Form der Gesundheitskarte mit vollem Umfang der Behandlungsmöglichkeiten. Auch für die Abwicklung dieser Leistungsaufwendungen stellen die Krankenkassen Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der gesamten Behandlungskosten in Rechnung.

Gleichzeitig können die Krankenkassen aufgrund von Vereinbarungen mit den Kommunen Vorausleistungen je Person im Quartal erheben. Die tatsächlichen Abrechnungen erfolgen in der Regel im Folgejahr.

Im Jahr 2018 sind für diesen Personenkreis bereits 197.000 € in Form von Vorauszahlungen aufgewendet worden. Für das Jahr 2019 wird der Bedarf ansteigen, da mehr Asylbewerber/innen nach 15 Monaten die Berechtigung nach § 2 AsylbLG erhalten.

Bei den Plandaten für die Rückstellungen 2018 und die Bedarfe für 2019 ist deshalb von einer Mischkalkulation innerhalb der Personenkreise auszugehen.

Bei einer durchschnittlichen Personenzahl von 547 werden für 2018 Gesamtkosten in Höhe von 1.001.489 € erwartet. Entsprechende Rückstellungen werden erfolgen. Für 2019 wird aufgrund einer angenommenen Risikominderung von insgesamt 841.294 € ausgegangen. In beiden Beträgen sind die Verwaltungskosten enthalten.

6. Fazit

Bei Beurteilung der Frage der Fortführung des Verfahrens der eGK sollten neben den bekannten Behandlungskosten die geringeren Verwaltungskosten und die sinkenden Zahlen der Berechtigten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist die unkomplizierte und nicht stigmatisierende Nutzung der Gesundheitskarte zu benennen, die die Abläufe rund um die medizinische Grundversorgung für die Berechtigten vereinfacht hat und zu einem kleinen Baustein im Rahmen von Integrationsbemühungen führt.

Es wird empfohlen, das bewährte Verfahren zur elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Siehe vorstehenden Bericht.

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

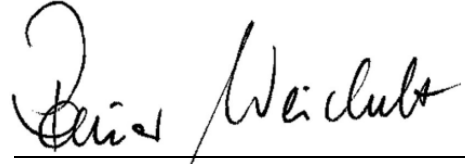
Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Rainer Weichelt)
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: